

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Erste Pflege und Soziales Corona-Änderungsverordnung M-V)\*

Vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

### Artikel 1 Änderung

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 24. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1707) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und unabhängig von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V dürfen für den Zeitraum vom 22. Dezember bis zum 28. Dezember 2021 täglich höchstens drei Besuchspersonen je Bewohnenden, die nicht dauerhaft festzulegen sind, die Einrichtung nach § 1 Nummer 1 einzeln oder gemeinsam betreten. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zweiwöchentlich“ durch das Wort „monatlich“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Abweichend von Absatz 8 und unabhängig von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V ist im Zeitraum vom 22. Dezember bis zum 28. Dezember 2021 bei Rückkehr nach jedem Verlassen der Einrichtung von Isolationsmaßnahmen für geimpfte Pflegebedürftige im Sinne des § 2 Nummer 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung abzusehen, wenn zwischen der Durchführung ihrer erstmaligen Impfung zur Auffri-

schung des vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Boosterimpfung) und der beabsichtigten Rückkehr mindestens 14 Tage vergangen sind und über die Durchführung aller Impfungen ein entsprechender Impfnachweis geführt werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Rückkehr ein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung besteht oder die pflegebedürftige Person im Zeitraum ihrer Abwesenheit Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatte.“

- b) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport“ durch die Wörter „für Soziales zuständigen Ministerium“ ersetzt.

4. In § 11 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 6 Absatz 8a gilt entsprechend.“

5. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport“ durch die Wörter „für Soziales zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

6. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „23. Dezember 2021“ durch die Angabe „12. Januar 2022“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2021

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
Stefanie Drese**

\* Ändert VO vom 24. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 57